

Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung 2021 (WBO) gemäß § 5 Abs. 10

Auf Grundlage des § 5 Abs. 10 WBO hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in seiner Sitzung am 30.11.2024 die folgende Richtlinie erlassen:

Lfd.-Nr.	Regelungsbedarf
1	Antragsverfahren
1.1	Die Befugnis zur Weiterbildung wird vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer auf Antrag erteilt. Die Befugnis ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die entsprechende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung verfügt, fachlich und persönlich geeignet ist sowie nach Abschluss seiner Weiterbildung nicht weniger als zwei Jahre in verantwortlicher Stellung einschlägig tätig war.
1.2	Grundsätzlich wird der Antrag auf Erteilung einer Befugnis nach Aktenlage anhand eines Beurteilungsrasters geprüft. Im Einzelfall ist die Bayerische Landesärztekammer unter anderem berechtigt, die zukünftige Weiterbildungsstätte zu begehnen, Fachgutachter (die vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer ernannt worden sind) hinzuzuziehen und weitere Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragsbeurteilung erforderlich sind.
1.3	Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens ist - sofern keine rein formalen Gründe vorliegen - die Einbeziehung von entsprechenden Fachgutachtern notwendig und im Entscheidungsprozess einzubeziehen.
1.4	Sollte eine gemeinsame Befugnis beantragt werden, so kann – grundsätzlich ab fünf Befugten – eine federführende befugte Person benannt werden, die Zeugnisse im Auftrag der Befugten zeichnet. Alle Weiterbilder sind an der Zeugniserstellung zu beteiligten, die Zeugnisunterzeichnung kann dem federführenden Weiterbilder übertragen werden.
1.5	Grundsätzlich können zum Erreichen des vollen Befugnisumfangs bspw. Kooperationen eingegangen werden.
2	Persönliche Eignung
2.1	Ein Arzt ist persönlich geeignet, wenn er die Befähigung hat, Weiterbildungsinhalte gründlich und angemessen zu vermitteln und keine charakterlichen Merkmale vorliegen, die einer Übertragung der Verantwortung als Weiterbildungsbefugter entgegenstehen.
2.2	Ist die persönliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben, kann keine Befugnis erteilt bzw. kann eine bereits erteilte Befugnis widerrufen werden. Dies gilt insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht • Rechtskräftige Verurteilung durch ein Berufsgesicht, sofern das Datum der Rechtskraft nicht länger als 3 Jahre zurückliegt oder eine vom Gericht verhängte Auflage noch andauert. • Wiederholtes festgestelltes berufsrechtliches Fehlverhalten • Verurteilung durch ein Strafgericht oder Einstellung des Verfahrens gegen Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO), sofern die der Entscheidung zugrundeliegende Tat im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung steht und bzgl. der Verurteilung noch keine Tilgung gemäß dem Bundeszentralregistergesetz vorliegt

Lfd.-Nr.	Regelungsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • Duldung bzw. Veranlassung nichtangemessener Vergütung der sich in Weiterbildung oder in der Anstellung befindlichen Ärztinnen und Ärzte, soweit dies der eigenen Handlungskompetenz unterliegt. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden • Wiederholte Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz
3	Fachliche Eignung
3.1	Ein Arzt ist fachlich zur Weiterbildung geeignet, wenn er die im Zusammenhang mit der Weiterbildung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die den weiterzubildenden Arzt befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln, aufweist.
4	Stehzeit
4.1	Die grundsätzliche Voraussetzung für eine Weiterbildungsbefugnis ist, dass der Antragsteller die Bezeichnung mindestens zwei Jahre führt und seit zwei Jahren im entsprechenden Bereich in einer eigenverantwortlichen Beschäftigung, also im stationären Bereich mindestens als Facharzt oder im ambulanten Bereich als niedergelassener oder angestellter Arzt, tätig war (Stehzeit).
4.2	Hat ein Mitglied eines ärztlichen Kreisverbandes in Bayern zwei Fachärzte erworben, so beträgt die Stehzeit für den zweiten Facharzt grundsätzlich ein Jahr.
4.3	<p>Bei neu eingeführten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen gilt, in Abweichung zum Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung, Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, so kann das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit als erfüllt angesehen werden, wenn außer der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht wurde. • Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, bei der neben der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige, aber nicht ausreichend mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht wurde, kann diese auf das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung angerechnet werden. • Für Ärzte, die aus einem anderen Gebiet wechseln, wird das Erfordernis einer etwaig noch verbleibenden mehrjährigen Tätigkeit individuell berechnet. <p>Diese Regelung gilt jeweils bis zu drei Jahre nach Einführung der neuen Bezeichnung. Unberührt davon sind die Übergangsregelungen nach § 20 WBO für neu eingeführte Weiterbildungen.</p>
5	Weisungsfreiheit
5.1	Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 WBO gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein.
5.2	Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem Weiterzubildenden ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung (einschließlich Balintgruppen und Vergleichbarem) in einem psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebiet bzw. einem Schwerpunkt oder einer Zusatz-Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.
6	Inhaltlicher und Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis
6.1	Bei der Festlegung des Befugnisumfangs sind insbesondere die Anzahl der Weiterzubildenden, die personelle Besetzung der Weiterbildungsstätten sowie deren technische Ausstattung mit räumlichen Gegebenheiten, Anzahl der Standorte, statistische Angaben zum Patientendurchgang, Konsiliartätigkeiten, das Angebot von internen / externen

Lfd.-Nr.	Regelungsbedarf
	Fortbildungsangeboten, interne / externe Qualitätssicherungsmaßnahmen und das vorgelegte Weiterbildungsprogramm einzubeziehen.
6.2	Statistische Angaben zum Patientendurchgang erfolgen grundsätzlich durch Vorlage von Regelleistungsnachweis / Leistungsstatistik eines 12-monatigen Berichtszeitraums gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer. Diese können durch den Antragsteller selbst oder durch einen Dritten vorgelegt werden.
6.3	Zur Vergleichbarkeit bei der Festlegung des Befugnisumfangs werden Raster herangezogen. Die Raster sind öffentlich und werden durch den Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer genehmigt. Nach Genehmigung durch den Vorstand, sind diese auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer einzustellen.
7	Befugnisse mit mehreren Weiterbildungsstätten
7.1	Grundsätzlich kann sich eine Befugnis nur auf eine Weiterbildungsstätte beziehen. Eine Befugnis kann sich auf mehrere Weiterbildungsstätten beziehen, wenn dies für die Weiterbildung erforderlich oder sinnvoll ist. Unbenommen davon sind strukturierte Weiterbildungsverbände beispielsweise durch KoStA bzw. KoStF möglich. Dies darf nur vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundermächtigung umfassten Weiterbildungsstätten oder Weiterbildenden in einer Weiterbildungsstätte in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinanderfolgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten.
7.2	Ein Zusammenschluss mehrerer Weiterbildungsstätten aufgrund abrechnungsgebener Voraussetzungen ist grundsätzlich kein ausreichender Grund für eine Befugnis mit mehreren Weiterbildungsstätten.
8	Chefarzt-Wechsel / Praxisübernahme
8.1	Bestand an einer Weiterbildungsstätte bereits eine Befugnis nach aktueller WBO, so kann dem Nachfolger eine vorübergehende und zeitlich befristete Befugnis – mit einer Befristung von 24 Monaten – ohne Vorlage einer Leistungsstatistik auf Antrag erteilt werden (Starteffekt). Die Kompetenzen der vorherigen Weiterbildungsbefugnis werden zunächst als weiterhin vermittelbar angenommen. Die tatsächlich vermittelbaren Kompetenzen können erst abschließend nach Vorlage einer entsprechenden Leistungsstatistik beurteilt werden. Unabhängig davon hat der Weiterbildungsbefugte sicherzustellen, dass er über die notwendigen Qualifikationen verfügt, um die Weiterbildung ordnungsgemäß durchzuführen. Die Liste der bisher vermittelbaren Kompetenzen kann dem Weiterbildungsbefugten zur Verfügung gestellt werden.
8.2	Nach einem Jahr müssen durch den Befugten entsprechende Leistungsstatistiken nachgewiesen und eine Überprüfung des vorläufig festgelegten Befugnisumfangs beantragt werden. Dies kann insbesondere durch einen Erhöhungsantrag erfolgen.
8.3	Der Umfang wird in der Regel um ein Jahr reduziert. Bei Befugnissen bis zu einem Jahr bleibt der Umfang zunächst bestehen.
9	Neue Weiterbildungsstätte
9.1	Nachdem eine neue Weiterbildungsstätte gegründet worden ist, kann dem Antragsteller ohne Vorlage einer Leistungsstatistik eine maximal 12-monatige Befugnis - mit einer 18-monatigen Befristung - ausgesprochen werden.
9.2	Nach 12 Monaten sind durch den Befugten entsprechende Leistungsstatistiken vorzulegen.

Lfd.-Nr.	Regelungsbedarf
10	Privatärztliche Praxen
10.1	Für Praxen, die ausschließlich privatärztlich geführt werden, muss in Anbetracht der Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung darauf geachtet werden, dass Weiterzubildende Leistungen nur unter Aufsicht des Befugten, nach fachlicher Weisung, erbringen. Der Umfang der Befugnis ist entsprechend anzupassen. Der privatärztlich tätige Arzt muss bei Antragstellung detailliert nachweisen, wie der Weiterzubildende im Rahmen einer Weiterbildungsbefugnis tätig werden soll. In der Regel sind daher Befugnisse von über 6 Monate - für rein privatärztlich tätige Ärzte - nur in Ausnahmefällen möglich.
11	Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis
11.1	Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf der Befugnis entscheidet der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer.
11.2	Die erteilte Befugnis kann jederzeit durch die Bayerische Landesärztekammer überprüft werden. Überprüfungen der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, sollen durch die Bayerische Landesärztekammer in regelmäßigen Abständen erfolgen. Dies gilt insbesondere nach entsprechenden Änderungen der aktuellen Weiterbildungsordnung. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.
12	Praxisaufgabe / Praxisübergabe
12.1	Im Rahmen einer Praxisübergabe an einen Weiterzubildenden im letzten Weiterbildungsabschnitt*, kann für einen fest genannten Weiterzubildenden dem Weiterbilder eine Befugnis „ad personam“ (Sondergenehmigung) erteilt werden, die durch den Vorstand genehmigt werden muss.
13	Befugnisbescheid
13.1	Die Befugniserteilung ist ein Verwaltungsakt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird per einfachem Brief an den Antragsteller übermittelt.
13.2	Im Befugnisbescheid werden sowohl die vermittelbaren Kompetenzen (gemäß Weiterbildungsordnung) als auch solche, die nicht vermittelbar sind, ausgewiesen.
13.3	Die genannten Kompetenzen beziehen sich auf die Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung, für die die Befugnis ausgesprochen wird. Der Bescheid beinhaltet in der Regel keine Aussage zu vermittelbaren Kompetenzen, die im Rahmen der Weiterbildung anderer Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnungen anrechenbar sind.
13.4	Wird eine Befugnis mit mehreren Weiterbildungsstätten erteilt, werden im Bescheid die vermittelbaren und nicht vermittelbaren Kompetenzen insgesamt und nicht pro einzelne Weiterbildungsstätte ausgewiesen. Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt gemäß des eingereichten Weiterbildungsprogramms an den einzelnen Stätten.
13.5	Der Inhalt des Befugnisbescheids (inkl. der Nebenbestimmungen) wird auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer veröffentlicht.
14	In-Kraft-Treten
14.1	Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Vorstandes zum 01.01.2025 in Kraft. Nummer 13 der Richtlinie tritt zum 01.07.2025 in Kraft.